

## PRAKTISCHE PROBLEME BEI BEVOLLMÄCHTIGUNG

Am 1. Januar 2016 wurden die Bestimmungen der Abgabenordnung in Bezug auf Vollmachten (neue Arten der Vollmachten – allgemeine Vollmachten, Sondervollmachten und Vollmachten für Zustellungen) und in Bezug auf die Zustellung der Schriftsätze zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen und ihren Bevollmächtigten novelliert.

Aufgrund der neuen Vorschriften hat der Finanzminister eine Verordnung erlassen, in der u.a. die Vorlagen für die Sondervollmacht PPS-1 und für die Vollmacht für Zustellungen PPD-1 enthalten sind. Ab Januar 2016 kann eine Vollmacht nur auf diesen Vordrucken bei der Steuerbehörde eingereicht werden.

In der Praxis bereitet allerdings die Ausfüllung der Formulare viele Schwierigkeiten, da genaue Anweisungen in dieser Hinsicht fehlen. Problematisch ist u.a. das Feld „Elektronische Adresse“, das sehr knapp als „eine Adresse im Informations- und Kommunikationssystem, welches von der Steuerbehörde verwendet wird“, definiert ist.

Aus der Vorlage für die Sondervollmacht und für die Vollmacht für Zustellungen ergibt sich, dass die Angaben im Feld „Elektronische Adresse“ im Teil bzgl. des Bevollmächtigten bedeuten, dass die Zustellung der Schriftstücke mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel beantragt wird. Werden fehlerhafte Angaben in diesem Feld gemacht, werden die Schriftstücke dem Bevollmächtigten möglicherweise nicht zugestellt.

Ein weiteres Problem sind Unzulänglichkeiten bei der Einrichtung und Bereitstellung elektronischer Plattformen für die Steuerpflichtigen/Bevollmächtigten, über die der elektronische Austausch von Informationen und Unterlagen erfolgen soll.

Probleme bereitet besonders die elektronische Plattform für Dienste der öffentlichen Verwaltung (sog. ePUAP). In der jetzigen Form gibt sie u.a. den Nutzern keine Möglichkeit, ihre elektronische Adresse zu überprüfen, die wiederum in der Vollmacht anzugeben ist, damit ein elektronischer Informationsaustausch erfolgen kann.

Die Erfahrungen der ersten Tage des Monats Januar d.J. lassen darauf schließen, dass die Steuerbehörden auf die Implementierung neuer Regelungen nicht vorbereitet sind. Einige Ämter wissen nichts von den neuen Vorschriften und bitten weiterhin, Vollmachten ohne Einhaltung der Form neuer Formulare PPS-1 und PPD-1 einzureichen.

Wir werden Sie laufend informieren, wenn neue Informationen/Anweisungen zum Ausfüllen der Vollmachtformulare und der E-Korrespondenz mit den Steuerbehörden erscheinen.

### **Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

---

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.  
Bürohaus Delta 4. Stockwerk  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
Polen

T +48 61 643 45 50  
F +48 61 643 45 51  
office@wtssaja.pl  
www.wtssaja.pl

Leitende  
Geschäftsführerin:  
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766  
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda  
in Poznań, Abteilung VIII  
des Landesgerichtsregisters  
KRS 0000206176  
Stammkapital: 200.000 PLN

**Biuro w Warszawie**

Budynek ORCO Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*